jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/3/13 98/12/0191

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.2002

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §121 Abs1 Z3 idF 1994/550;
GehG 1956 §30a Abs1 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/12/0281 E 20. Mai 1992 RS 3

Stammrechtssatz

Da der Anspruch auf Leiterzulage ein besonderes Maß an Verantwortung voraussetzt, genügt es für den Grund des Anspruches noch nicht, daß der Beamte auf einem Sachgebiet tätig ist, dem an sich oder für die Dienststelle bzw das Resort (Hinweis E 30.5.1983, 82/12/0034) erhebliche Bedeutung beizumessen ist, oder daß der Beamte Geschäftsfälle von besonderer Bedeutung zu entscheiden oder wesentliche Berichte und Stellungnahmen zu verfassen hat (Hinweis E 10.9.1984, 83/12/0123).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120191.X03

Im RIS seit

23.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at